

Geht an:

Kant. Bauernverbände und Verantwortliche Lehrverhältnisse der Kantone

Brugg, 11. November 2021

W:\Bildung\Projekte\Arbeitssicherheit\Wald\Info Kantone 11.11.21_OdA.docx

Waldgesetz: Übergangsfrist für Ausbildung zum Ausführen und Betreuen von Waldarbeiten läuft Ende 2021 aus

Ende dieses Jahres läuft die fünfjährige Übergangsfrist für das neue Waldgesetzⁱ und die neue Waldverordnungⁱⁱ aus. Entsprechend müssen ab dem 1. Januar 2022 alle Personen, die im Auftragsverhältnis Waldarbeiten ausführen, eine mindestens zehntägige Ausbildung haben. Diese Vorgaben gelten auch für Lernende und Angestellte. Achtung: Wer keine zehntägige Ausbildung oder Anerkennung der Gleichwertigkeit hat, ist im Falle eines Unfalls nicht abgesichert!

Für die zehntägige Ausbildung finden Sie Kurse unter www.holzerkurse.ch oder über kantonale Angebote.

Wer es bis Ende Jahr nicht schafft, den entsprechenden Kurs zu absolvieren, muss sich anderweitig organisieren. In Rücksprache mit der BUL und Agriss sowie den Kantonen mit einer hohen Anzahl Ausbildungsbetriebe mit Privatwald haben wir folgenden pragmatischen Weg gefunden:

Landwirtschaftliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner dürfen Lernende bei Forstarbeiten anleiten und überwachen, wenn

- der/die Berufsbildner/in die zehntägige Ausbildungsanforderung erfüllt oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Kantons hat, und
- die Lernenden die Kurse gestaffelt absolvieren: sie müssen den fünftägigen Basiskurs absolviert haben und den weiterführenden fünftägigen Kurs nach zwei Jahren.
- Die Lernenden dürfen in dieser Zwischenzeit die Arbeiten ausführen, die dem Kursinhalt des Basiskurses entsprechen und so praktische Erfahrung sammeln. Damit sind sie gerüstet für den zweiten fünftägigen Kursteil.

Für die Umsetzung des Waldgesetzes und deshalb auch für die Gleichwertigkeitsanerkennung sind die Kantone zuständig. Unten finden Sie als Beispiel die Regelung des Kantons St. Gallen.

Bitte informieren Sie Ihre Berufsbildner und Berufsbildnerinnen über den Ablauf der Übergangsfrist und fordern Sie sie dazu auf, die Gleichwertigkeit bei den entsprechenden Stellen in Ihrem Kanton zu beantragen bzw. sich schnellstmöglich für die verlangten Kurse anzumelden. Wir empfehlen sehr dringend, dies noch vor Ablauf des Jahres zu erledigen. Nur so ist im Falle eines Unfalls die Absicherung gewährleistet.

Für Rückfragen:

Petra Sieghart, 056 462 54 31, petra.sieghart@agriprof.ch



Umsetzung Gleichwertigkeit: als Beispiel hier die Regelung des Kantons St. Gallen

Die Gleichwertigkeitsanerkennung durch das Kantonsforstamt SG kann ausgesprochen werden, wenn

- a) *Während 5 Jahren mind. 500h im Wald Arbeiten gem. EKASⁱⁱⁱ 2134 ausgeführt wurden und **kein** Kurs absolviert wurde oder*
- b) *Während 3 Jahren mind. 300h im Wald Arbeiten gem. EKAS 2134 ausgeführt wurden und **zusätzlich der Kurs E28** absolviert ist.*

Die Stunden werden via Revierförster oder Revierförsterin beurteilt.

ⁱ Das Waldgesetz, Art. 21a, fordert den Nachweis einer anerkannten Ausbildung.

ⁱⁱ Gemäss Waldverordnung Art. 34, Abs.2, muss diese Ausbildung mindestens 10 Tage dauern.

ⁱⁱⁱ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit